

An alle Auslandsvertretungen mit Visastelle

Betr.: Gültigkeitsdauer nationaler Visa

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

der Grundsatz, dass nationale Visa mit einer Gültigkeitsdauer von 90 Tagen erteilt werden, wird aktuell durch zahlreiche Ausnahmen durchbrochen, die im Laufe der Jahre unübersichtlich geworden und nur noch schwer zu durchschauen sind. Insbesondere werden nationale Visa zur Erwerbstätigkeit und zum Studium bereits seit 2016 mit sechsmonatiger Gültigkeit ausgestellt.

Zur weiteren Erleichterung der Einwanderung von Fach- und Arbeitskräften und zur Entlastung der Ausländerbehörden besteht nach intensiver Abstimmung innerhalb der Bundesregierung und Erörterung mit den Ländern und großen Ausländerbehörden Einvernehmen, dass künftig nationale Visa zur Erwerbstätigkeit, zur Ausbildung und zum Studium in der Regel mit einer Gültigkeitsdauer von einem Jahr erteilt werden.

Die bisherigen Bestimmungen zur Gültigkeitsdauer nationaler Visa unter Nr. 5.1 des Visumhandbuchbeitrags „Allgemeine Voraussetzungen für die Erteilung nationaler Visa“ werden aufgehoben und durch die folgende Weisung ersetzt, die ab sofort gilt und mit der nächsten Ergänzungslieferung in das Visumhandbuch eingearbeitet wird:

Gültigkeitsdauer nationaler Visa, allgemein:

In Fällen eines beabsichtigten längerfristigen Aufenthalts werden nationale Visa (D-Visa) grundsätzlich für 90 Tage erteilt, soweit sich aus den folgenden Ausführungen keine Abweichungen ergeben. In Einzelfällen kann in Abstimmung mit der zuständigen Ausländerbehörde eine kürzere Gültigkeitsdauer festgelegt werden, um eine frühzeitige Vorsprache bei der Ausländerbehörde zu bewirken. Visa zu humanitären Aufnahmезwecken werden ebenfalls mit einer Gültigkeitsdauer von 90 Tagen erteilt, sofern für diese Fälle keine andere Mitteilung gemacht wurde.

Nationale Visa zur Erwerbstätigkeit, zur Ausbildung und zum Studium:

Nationale Visa für alle Aufenthaltszwecke gemäß §§ 16 bis 21 AufenthG werden grundsätzlich mit einer Gültigkeitsdauer von einem Jahr erteilt. Damit wird die maximal zulässige Gültigkeitsdauer für nationale Visa gemäß Art. 18 Abs. 2 Satz 1 SDÜ ausgeschöpft. Beträgt die vorgesehene Aufenthaltsdauer weniger als ein Jahr, ist das Visum entsprechend zu befristen.

Wenn die Ausländerbehörde im Visumverfahren beteiligt wurde, kann diese eine kürzere Gültigkeitsdauer bestimmen, um eine frühere Vorsprache für die Beantragung des Inlandstitels zu bewirken. Diese im Einzelfall verkürzte Gültigkeitsdauer sollte aber mindestens sechs Monate betragen (wie im beschleunigten Fachkräfteverfahren). Das gilt für alle Arten der Beteiligung der Ausländerbehörde (Zustimmungsverfahren gemäß § 31 Abs. 1 AufenthV, Fakultativbeteiligung,

Vorabzustimmungen im beschleunigten Fachkräfteverfahren gemäß § 81a AufenthG und Vorabzustimmungen gemäß § 31 Abs. 3 AufenthV).

Im Falle nationaler Visa zur Beschäftigung, denen die Bundesagentur für Arbeit zustimmen muss, muss die Dauer der Zustimmung mindestens den gesamten Zeitraum der Visumgültigkeit abdecken; hat die BA ausnahmsweise ihre Zustimmung auch für den Fall der Visumerteilung z.B. auf sechs Monate befristet, ist das Visum entsprechend zu befristen.

Hinsichtlich des Vermerks zur Erlaubnis der Erwerbstätigkeit sind die Vorgaben des Visumhandbuch-Beitrags „*Erwerbstätigkeit*“ zu beachten.

Auch für die Erteilung eines nationalen Visums mit mehr als 90-tägiger Gültigkeit sind die Erteilungsvoraussetzungen im üblichen Rahmen zu prüfen. Die Lebensunterhaltssicherung ist für den gesamten Zeitraum der Visumgültigkeit nachzuweisen. Auf den Visumhandbuch-Beitrag „*Lebensunterhalt bei nationalen Visa*“ wird hingewiesen.

Zur Gültigkeitsdauer nationaler Visa, die aufgrund einer Vorabzustimmung nach § 81a AufenthG im beschleunigten Fachkräfteverfahren erteilt werden, wird auch auf Nr. 81a.3.6.3.1 der Anwendungshinweise des BMI zum Fachkräfteeinwanderungsgesetz und den VHB-Beitrag „*Beschleunigtes Fachkräfteverfahren*“ hingewiesen.

Zur Ausstellung längerfristiger Visa (technische Hinweise) wird auf den Visumhandbuch-Beitrag „*Auflagen und Hinweise im Visumetikett*“ verwiesen.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für Ehegatten, Lebenspartner, und minderjährige Kinder, die ihre Visumsanträge in zeitlichem Zusammenhang mit dem Antrag der den Nachzug vermittelnden Person stellen. Ausweislich der Verordnungsbegründung für den insoweit vergleichbaren § 31 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 AufenthV (vgl. Drucksache 534/15 des Deutschen Bundesrates vom 4. November 2015, Seiten 15 und 16) ist für den zeitlichen Zusammenhang weder die gemeinsame taggleiche Einreise noch die gleichzeitige Visumantragstellung erforderlich. Es ist deshalb ein zeitlicher Zusammenhang der Visumanträge anzunehmen, wenn die Einreise von Familienangehörigen innerhalb von sechs Monaten nach der Einreise der den Nachzug vermittelnden Person stattfindet. Es ist darauf zu achten, dass die Gültigkeitsdauer des Einreisevisums für Familienangehörige, die im zeitlichen Zusammenhang, aber nicht am selben Tag, gemeinsam mit der den Nachzug vermittelnden Person einreisen, nicht über die Gültigkeitsdauer des Visums des Stammberechtigten hinausreicht. Soweit bei den o.a. Familienangehörigen die Ausländerbehörde gemäß § 31 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. Satz 4 AufenthV nicht beteiligt wird, sind die Voraussetzungen für den Familiennachzug von der Auslandsvertretung vollständig zu prüfen.

Sonstige Aufenthaltszwecke:

Soweit andere Aufenthaltszwecke betroffen sind, kann das nationale Visum in Einzelfällen in Abstimmung mit der zuständigen Ausländerbehörde für einen längeren Zeitraum als 90 Tage ausgestellt werden, wenn der Aufenthalt für einen vorübergehenden sonstigen Zweck für höchstens ein Jahr ermöglicht werden soll, die Ausländerbehörde keinen Bedarf für eine Vorsprache der oder des Antragstellenden und zur Durchführung weiterer Überprüfungen sieht, und ersichtlich kein Bedürfnis für die Erteilung eines Aufenthaltstitels durch die Ausländerbehörde besteht.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr Referat 508